

Geschäftsordnung

des Elternbeirats

der Hexentalschule Merzhausen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in der folgenden Geschäftsordnung aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet wird. Entsprechende Begriffe gelten für sämtliche Geschlechteridentitäten.

Auf Grund des § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GBl. S. 144) und des § 28 der Verordnung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 16. Juli 1985 (GB. S. 236, K.u.U. S. 353), zuletzt geändert durch Art. 12 der Verordnung vom 27. Juni 2018 (GBl. S. 280, 284)

gibt sich der Elternbeirat der Hexentalschule Merzhausen folgende Geschäftsordnung:

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§ 55 und 57 SchG sowie die §§ 24 bis 29 Elternbeiratsverordnung, hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz § 47 Abs. 7 SchG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung.

§ 2 Mitglieder

Für die Zusammensetzung des Elternbeirats gilt § 57 Abs. 3 Satz 2 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung.

§ 3 Aufgaben

Für das Recht und die Aufgabe des Elternbeirats, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, gelten die §§ 55 und 57 SchG mit der Maßgabe, dass § 55 Abs. 4 SchG auch auf die Behandlung von Angelegenheiten einzelner Schüler in Ausschüssen des Elternbeirats Anwendung findet.

§ 4 Vorstand

Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und, sofern eine Elternkasse gemäß § 19 geführt wird, einem Kassenverwalter.

2. Abschnitt

Wahl der Funktionsinhaber

§ 5 Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters

(1) Wahlberechtigt sind gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter.

(2) Wählbar als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten, ausgenommen die in § 26 Abs. 1 und 2 Elternbeiratsverordnung genannten Personen. § 26 Abs. 2 Elternbeiratsverordnung gilt auch für die Wahl des Stellvertreters.

(3) Für den Wahltermin gilt § 26 Abs. 3 und 4 Elternbeiratsverordnung.

§ 6 Sonstige Funktionsaufgaben

Der Elternbeirat bestellt durch Wahl ggf. einen Kassenverwalter. Für die Wahl gilt § 4 entsprechend.

§ 7 Vorbereitung der Wahl, Einladung

(1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt gemäß § 26 Abs. 6 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Elternbeiratsverordnung dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Vorsitzende des Elternbeirats ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.

(2) Die Einladung muss schriftlich (auch per E-Mail) erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

§ 8 Wahlleiter

(1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 7 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter selbst zur Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.

(2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats (§ 9) fest.

(3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.

(4) Der Wahlleiter hat

1. das Ergebnis der Wahl - ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer - unter Feststellung der Wahlfähigkeit (§ 9) in einer Niederschrift festzuhalten;
2. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 10 Abs. 1 Nr. 5) abzugeben;
3. nach erfolgter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten allen Mitgliedern des Elternbeirats und der Schulleitung schriftlich mitzuteilen, dieses kann auch durch den Vorsitzenden erfolgen.

§ 9 Wahlfähigkeit

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 10 Wahlverfahren

(1) Die Wahl findet auf Antrag geheim statt. Wird kein entsprechender Antrag auf geheime Wahl gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt. Im Einzelnen gilt:

1. Briefwahl sowie eine Übertragung des Stimmrechts sind nicht zulässig;
2. Kandidaten, die bei der Wahl nicht anwesend sind, haben dem Vorsitzenden eine Einverständniserklärung in Textform über die Kandidatur abzugeben;
3. der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen;
4. bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los;
5. die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem

Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung (§ 8 Abs. 4) in Textform abzugeben;

6. Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, ist sie möglichst rasch zu wiederholen.

(2) Für die Wahl - gegebenenfalls - des Kassenverwalters gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet wird.

§ 11 Amtszeit

(1) Für die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters gelten folgende Regelungen:

1. die Amtszeit dauert ein Schuljahr;

2. für Beginn und Ende der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung entsprechend;

3. für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung entsprechend mit folgender Maßgabe:

a) das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vorzeitig verlässt;

b) für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden;

c) für die Neuwahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend.

(2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Absatz 1 entsprechend.

3. Abschnitt

Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz

§ 12 Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz

(1) Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz gemäß § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines Stellvertreters und der sonstigen Funktionsinhaber. Für die Wahl gelten die §§ 5 bis 10 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet;

2. die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden; Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde. Die Vertreter und ihre Stellvertreter können auch gemeinsam gewählt werden;

3. für die Zahl der zu wählenden Vertreter und Stellvertreter gilt § 2 Schulkonferenzordnung;

4. die Namen und Anschriften der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl unverzüglich dem Schulleiter und allen Elternbeiratsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.

4. Abschnitt

Wahlanfechtung

§ 13 Anfechtungsverfahren

(1) Gegen die Wahl sowie Beschlüsse des Elternbeirates findet der Einspruch statt.

(2) Für die Wahlanfechtung gilt § 19 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschrift des § 26 Elternbeiratsverordnung oder gegen die Vorschriften der §§ 5 bis 12 verstoßen wird, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte;

2. der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden;

3. der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe in Textform beim Vorsitzenden einzulegen; die Einspruchsschrift muss die Wahl bezeichnen, gegen die der Einspruch gerichtet wird sowie die Erklärung, dass gegen die Wahl Einspruch eingelegt werde.

(3) Das Wahlanfechtungsverfahren wird durch den Vorsitzenden geleitet. Wird die Wahl des Vorsitzenden oder möglicherweise sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren.

(4) Über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Eingang beim Vorsitzenden durch den Elternbeirat durch Beschluss zu entscheiden. Die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekannt zu geben;

(5). Wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen. Ein Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

(6) Ein Einspruch gegen den Beschluss ist nur begründet, wenn er gegen die Vorschriften der § 16 oder § 20 verstößt. Im Übrigen gilt Absatz 2 Ziffer 2 bis 7 sinngemäß.

5. Abschnitt

Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen

§ 14 Aufgaben

Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Insbesondere lädt er zu den Sitzungen des Elternbeirats ein, bereitet sie vor und leitet sie. Im Verhinderungsfall tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.

(2) Wird ein Kassenverwalter bestellt, so hat er die Aufgabe, über die Einnahmen und Ausgaben des Elternbeirats Buch zu führen, die vorhandenen Geldmittel sicher zu verwahren und mindestens einmal im Schuljahr dem Elternbeirat Rechenschaft über die Finanzlage abzulegen.

§ 15 Sitzungen, Einladungen

(1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr zusammen.

(2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung in Textform einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.

(3) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies
a) mindestens drei Mitglieder oder
b) der Schulleiter unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.

(4) Der Schulleiter und ggf. auch sein Stellvertreter sollen an den Sitzungen des Elternbeirats teilnehmen, zu denen sie mit der gleichen Frist wie die Eltern unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden.

(5) Der Elternbeirat kann weitere Personen, z.B. Vertreter des Fördervereins, Sozialarbeiter, Vertreter der flexiblen Nachmittagsbetreuung etc. - ohne Stimmrecht - zur Sitzung einladen.

(6) Im Übrigen sind die Sitzungen des Elternbeirates nicht öffentlich.

(7) Der Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse sind durch einen jeweils zu Beginn der Sitzung zu bestimmenden Schriftführer schriftlich (in Textform) niederlegen. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen auf elektronischem Weg an die Elternvertreter weitergeleitet.

§ 16 Beratung und Abstimmung

(1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird und sofern dies ohne besondere Vorbereitung möglich ist.

(2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Es wird grundsätzlich offen abgestimmt (durch Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Stimmberechtigter dies verlangt.

(5) Der Gegenstand der Beratung, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 17 Ausschüsse

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen. Für die Ausschüsse gelten § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 und 4 sowie § 16 Abs. 2 bis 5 entsprechend.

6. Abschnitt

Beitragserhebung, Kassenführung

§ 18 Kostendeckung

Für die Deckung der notwendigen Kosten kann der Elternbeirat freiwillige Beiträge erheben.

§ 19 Elternkasse

(1) Sofern eine Elternkasse eingerichtet wird, muss ein vom Elternbeirat gewählter Kassenverwalter die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorstand führen gemäß § 14 Abs. 3.

(2) Der Elternbeirat wird in diesem Fall aus seiner Mitte durch Wahl mit einfacher Mehrheit Kassenprüfer bestellen, die einmal im Schuljahr die Kassenführung prüfen und das Ergebnis dem Elternbeirat bekannt geben.

7. Abschnitt

Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung

§ 20 Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft;
2. die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war;
3. Für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

8. Abschnitt

Inkrafttreten

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil dieser Geschäftsordnung gegen geltende Gesetze verstoßen, so berührt dieses nicht die Gültigkeit der übrigen Teile dieser Geschäftsordnung.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 10.11.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt eine eventuell bisher gültige Geschäftsordnung außer Kraft.

Merzhausen, den 10.11.2020

gez. Dr. Haedicke
(Elternbeiratsvorsitzende)